



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Beteiligungsbericht 2007
2.	Abwasserbeseitigungssatzung(Entwässerungssatzung)
3.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)
4.	9. Satzung zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung
5.	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)
6.	14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft
7.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
8.	14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
9.	7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
10.	Verwaltungsgebührensatzung
11.	20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren
12.	1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
13.	1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung
14.	Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)
15.	Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)
16.	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft
17.	Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Beteiligungsbericht 2007

Der Beteiligungsbericht 2007 liegt ab sofort bis zum 24. Januar 2009 während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros der Stadt Beckum im Rathaus Beckum und im Rathaus Neubeckum zur Einsichtnahme aus.

Der vollständige Beteiligungsbericht kann auch im Internet unter www.beckum.de eingesehen werden.

Beckum, den 17.12.2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 2**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Beckum (Entwässerungssatzung)
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 7 LWG NRW insbesondere:
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Absatz 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung),
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Absatz 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Beckum stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Beckum im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Absatz 1 LWG NRW.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Beckum selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässern den Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer/in:**
Anschlussnehmer/in ist der/die Eigentümer/in eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter/in:**
Indirekteinleiter/in ist derjenige/diejenige, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Beckum für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Beckum liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Beckum den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Beckum kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Beckum kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Beckum auf den/die private/n Grundstückseigentümer/in durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem/der Eigentümer/in des Grundstücks obliegt.
- (3) Der Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Beckum von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder die die Abwasseranlage in ihrer Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 Kilowatt sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
 12. Blut,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 17. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, Bleichbäder),
 18. Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, infektiöse Stoffe.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Die in der Anlage genannten Grenzwerte gelten nur soweit keine abweichenden Anforderungen durch andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Normen oder durch eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vorgeschrieben werden.
- (4) Die in der Anlage genannten Grenzwerte gelten für eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden (qualifizierte Stichprobe). Im Hinblick auf die Analysen- und Messverfahren gelten die jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (5) Die Stadt Beckum kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Beckum erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt Beckum kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Beckum auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der/Die Indirekteinleiter/in hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Beckum verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Die Stadt Beckum kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach Aufforderung durch die Stadt Beckum über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters/der Einleiterin Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden.
- (11) Reicht bei einer Veränderung von Art und Menge des Abwassers die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt Beckum die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in sich bereit erklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, fetthaltiges Abwasser sowie Amalgam oder Sandschlamm oder andere Abwässer mit gefährlichen Stoffen anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss bei Bedarf erfolgen. Die Abscheider sind deshalb regelmäßig vom Einleiter/von der Einleiterin zu überprüfen. Die Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit hat in mindestens wöchentlichen Abständen zu erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein Nachweisbuch einzutragen. Das Nachweisbuch ist auf Verlangen der Stadt Beckum vorzulegen. Es ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Abscheidegut ist von einem abfallrechtlich zugelassenen Unternehmen aus den Abscheidern zu entfernen und in einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in das Nachweisbuch einzutragen. Die Entsorgungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Beckum eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Beckum eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Beckum nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Anzeigeverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den/die Anschlussberechtigte/n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeigeverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.

- (9) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der/die Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, so weit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen beziehungsweise ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Beckum anzuzeigen. Die Stadt Beckum verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Beckum aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung bedürfen der Zustimmung der Stadt Beckum.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, mit einem/einer geeigneten Fachunternehmer/in einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Beckum bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Beckum kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Beckum kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/in einen geeigneten Kontrollschacht (Einsteigschacht mit Zugang für Personal) im Regelfall maximal in einer Entfernung von sechs Metern von der Grundstücksgrenze auf seinem/ihrer Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in nachträglich einen entsprechenden Kontrollschacht erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bedürfen der Zustimmung der Stadt Beckum.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten durch. Die Stadt Beckum setzt jedoch in jedem Fall einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bau- und Unterhaltungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Beckum von dem/der Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Beckum auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt Beckum anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt die Anzeige mit der Aufforderung der Stadt Beckum, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Benutzung der öffentlichen Anlage darf nur unter der Maßgabe des Absatzes 3 erfolgen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Beckum einzureichen. Die zu entwässernde Fläche ist rechnerisch zu ermitteln und in einem Lageplan darzustellen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Beckum die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Beckum keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/in eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Beckum mitzuteilen und den Anschluss danach zu verschließen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Absätze 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absätze 3 bis 6 LWG NRW sowie gegebenenfalls einer gesonderten Satzung der Stadt Beckum.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Beckum führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Beckum mit der Anzeige nach § 14 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der/die Indirekteinleiter/in der Stadt Beckum folgende Angaben mit Bemessungsgrundlagen einzureichen:
1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse (bei Verwendung von Chemikalien inklusive Chemikalienblättern),
 2. Beschaffenheit des Abwassers,
 3. gegebenenfalls geplante oder praktizierte Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Reinigung, Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung u. a.).

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Beckum ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Stadt Beckum ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung nach § 16 dieser Satzung folgende Parameter zu untersuchen bzw. zu messen:
1. abfiltrierbare Stoffe,
 2. Stickstoff,
 3. chemischer Sauerstoffbedarf,
 4. Phosphor,
 5. gegebenenfalls die zufließende Abwassermenge.
- (3) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Beckum auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in und der/die Indirekteinleiter/in haben die Stadt Beckum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bedienstete der Stadt Beckum und Beauftragte der Stadt Beckum mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der/Die Eigentümer/in und der/die Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Beckum zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der/Die Anschlussnehmer/in und der/die Indirekteinleiter/in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Beckum infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Beckum von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Beckum haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger/innen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/n, der/die
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.) oder
 2. der/die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4 dieser Satzung
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 dieser Satzung
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Beckum auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 dieser Satzung
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 dieser Satzung
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 dieser Satzung
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 dieser Satzung
auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Beckum angezeigt zu haben,
 8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4 dieser Satzung
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 dieser Satzung
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Anzeige an die Stadt Beckum herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 4 dieser Satzung
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Beckum mitteilt,
 11. § 15 dieser Satzung
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung
oder
bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 2015 bzw. bis zu einem durch gesonderte Satzung besonders festgelegten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt,
 12. § 16 Absatz 2 dieser Satzung
der Stadt Beckum die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Beckum hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3 dieser Satzung
die Bediensteten der Stadt Beckum oder die durch die Stadt Beckum Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

Anlage

(Grenzwert gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung)

I Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II)

Lfd. Nr.	Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode (Norm jeweils in der geltenden Fassung)
1	Temperatur	bis 35°	DIN 38 404-C 4
2	pH-Wert	6,5 – 10	DIN 38 404-C 5
3	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	100 mg/l	V DEV H-56
4	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	DIN 38 409-H 18
5	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38 405-D 19
6	Nitrit (NO ₂) gesamt	5 mg/l	DIN 38 405-D 10
7	Fluorid (F) gesamt	50 mg/l	DIN 38 405-D 4
8	Freies Chlor (C 12)	0,5 mg/l	DIN 38 408-G 4
9	Sulfid (S ²⁻) gesamt	1,0 mg/l	DEV D 7 b
10	Metalle (gelöst und ungelöst)		
11	Silber (Ag) gesamt	0,1 mg/l	DIN 38 406-E 22
12	Arsen (As) gesamt	0,1 mg/l	DIN 38 405-D 18
13	Cadmium (Cd) gesamt	0,2 mg/l	DIN 36 406-E19-1/3
14	Chrom (Cr) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 406-E 22
15	Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l	DIN 38 405-D 24
16	Kupfer (Cu) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 408-E 22
17	Eisen (Fe)	3,0 mg/l	DIN 38 406-E 22
18	Quecksilber (Hg) gesamt	0,05 mg/l	DIN 38 406-E 12-3
19	Nickel (Ni) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 406-E 22
20	Blei (Pb) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 406-E 6-1/3
21	Phosphor (P)	2 mg/l	DIN 38 405-D 11-4
22	Zink (Zn) gesamt	2,0 mg/l ¹⁾	DIN 38 406-E 22
23	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l ²⁾	DIN 38 409-H 4
24	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l	DIN 38 407-F 4

1) Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 µS/cm gilt der zweifache und von mehr als 30 000 µS/cm der vierfache Wert.

2) Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.

II Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Beckum (Entwässerungssatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 3**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:**Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1****Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Beckum stellt die Stadt Beckum zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:**Gebührenrechtliche Regelungen****§ 2****Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Beckum (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Beckum anstelle der Einleiter/innen zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW), erhebt die Stadt Beckum eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 3**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Beckum erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verreg-

nen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4 dieser Satzung).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 dieser Satzung).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3 dieser Satzung) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5 dieser Satzung).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Beckum geschätzt. Soweit kein entsprechender Vorjahresverbrauch und auch keine nachprüfbaren Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, werden dabei 36 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr (Pro-Kopf Verbrauch) zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Beckum berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Beckum eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Beckum abzustimmen.

- (7) Wird das in gärtnerischen Betrieben verwandte Wasser nicht durch Wasserzähler nachgewiesen, so ist eine Berechnung der Entwässerungsgebühr nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung) vorzunehmen. Das Gleiche gilt für landwirtschaftliche Betriebe, wenn nachweislich mehr als drei Stück Großvieh durchschnittlich jährlich gehalten werden.
- (8) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2009 je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,99 €. Abweichend davon beträgt die Gebühr
 - 1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,92 €,
 - 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,92 €.
- (9) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.
- (10) Für Anschlussnehmer/innen, die Abwässer mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad einleiten, wird die Gebühr je nach Betriebsart mit nachstehenden Beiwerten vervielfacht:

Art der Betriebe	Beiwert:
Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,1
Textilindustrie ohne Färbereien, Metallindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,2
Molkereien als Milchsammel- und Verteilungsstellen und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,3
Textilindustrie mit Färbereien und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,4
Molkereien mit Käserei, Häute- und Lederindustrie, Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe, Papierindustrie und graphische Gewerbe und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,5

Sollten gleichzeitig häusliche und betriebliche Abwässer eingeleitet werden, die im Einzelnen nicht durch gesonderte Schmutzwasserzähler nachzuweisen sind, werden die häuslichen Abwässer nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (§ 4 Absatz 7 dieser Satzung) berechnet. Dem/Der Anschlussnehmer/in bleibt freigestellt, Messvorrichtungen einzubauen.

Werden die erhöht verschmutzten Abwässer auf dem Grundstück so weit vorgeklärt, dass sie dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen, entfällt die Anwendung der Beiwerte.

- (11) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner/innen des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner/in 17,90 € im Jahr.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke ermit-

telt. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist daher verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Beckum vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Beckum zutreffend ermittelt wurden und ob sie abflusswirksam sind. Auf Anforderung der Stadt Beckum hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Beckum die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Beckum geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den/die Gebührenpflichtige/n der Stadt Beckum zugegangen ist bzw. die Änderung bei der Stadt Beckum bekannt geworden ist.
- (4) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2009 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung jährlich 0,63 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,64 €,
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,64 €.
- (5) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern, Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster, soweit der Fugenteil mindestens 20 % der gepflasterten Fläche beträgt. Bei Rasengittersteinen, Porenbetonsteinen und Sickerpflaster hat der/die Anschlussnehmer/in auf Anforderung der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass die teilversiegelte Fläche eine Versickerungsleistung von 3 Litern pro Minute und Quadratmeter dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der/die jeweilige Betreiber/in. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem/der Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.

- (7) Im Fall des Betriebs von genehmigten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Im Fall des Betriebs von genehmigten Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 25 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.

6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- Als betriebsfertige Erstellung des Anschlusses ist der erstmalige Bezug des Neubaus zu betrachten. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit Wegfall der Kleineinleitung.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung entfällt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
1. der/die Grundstückseigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der/die Nießbraucher/in oder derjenige/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 3. der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- Abweichend hiervon werden die Abschlagszahlungen und die Kleineinleiterabgabe fällig:
1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;

2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Beckum hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4 dieser Satzung) entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz im Sinn des Absatzes 1 entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5 dieser Satzung) entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.
- (4) Auf Antrag des/der Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 10

Verwaltungshelfer/innen

Die Stadt Beckum ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Beckum für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden
oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf
oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch – BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Beckum zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt Beckum betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben/derselben Grundstückseigentümer/in gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, das heißt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Metern zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt im Einzelnen:
- | | | |
|----|--|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| 4. | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| 5. | bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
 3. Ist nur die zulässige Höhe des Bauwerks festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
 4. Sind sowohl Baumassenzahlen, als auch höchstzulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse der höhere Wert, der sich aus einer Vergleichsberechnung zwischen Nummer 2 und Nummer 3 ergibt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Höhe des Bauwerks überschritten wird.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Faktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,55 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;
 3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 %.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16

Beitragspflichtige/r

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/in nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Beckum die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 2 bis 10) rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 7 bis 12) der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 4**9. Satzung zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlambeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird in § 11 Absatz 1 wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „35,12“ durch die Angabe „35,64“ ersetzt.

In Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „12,80“ durch die Angabe „12,81“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „24,85“ durch die Angabe „23,86“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „2,98“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Satzung zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 5

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentarif**

	01.01. – 31.12.2008	ab 01.01.2009
1. <u>Grabstellengebühr</u>		
a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren Kindergrabstätte	259,00 €	260,00 €
b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren		
– Reihengrabstätte	568,00 €	569,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle	810,00 €	811,00 €
– Urnengrabstätte, je Grabstelle	133,00 €	133,00 €
– Aschenstreufeld	133,00 €	133,00 €
c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren (ohne Bestattungsfall) Wahlgrabstätte, je Grabstelle	270,00 €	270,00 €
d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle an einer		
– Wahlgrabstätte	27,00 €	27,00 €
– Urnengrabstätte	4,40 €	4,40 €
2. <u>Bestattungsgebühr</u>		
a) Bestattung in einer		
– Kindergrabstätte	413,00 €	447,00 €
– Reihengrabstätte	621,00 €	667,00 €
– Wahlgrabstätte	644,00 €	688,00 €
b) Beisetzung einer Urne	275,00 €	331,00 €
c) Verstreuung von Asche	138,00 €	166,00 €
d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	138,00 €	149,00 €
3. <u>Gebühren für die Benutzung der Leichen – und Trauerhalle</u>		
a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	114,00 €	140,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	198,00 €	187,00 €

4. <u>Unterhaltungsgebühr</u>		
a) Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer		
– Kindergrabstätte	329,00 €	368,00 €
– Reihengrabstätte	721,00 €	806,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)	1.028,00 €	1.149,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	343,00 €	383,00 €
	01.01. – 31.12.2008	ab 01.01.2009
– Urnengrabstätte, je Grabstelle	169,00 €	188,00 €
– Aschenstreuelfeld	169,00 €	188,00 €
b) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle		
– bei Wahlgrabstätten	34,30 €	38,30 €
– bei Urnengrabstätten	5,60 €	6,30 €
5. <u>Umbettungen</u>		
Gebühr für die Exhumierung		
– Kindergrabstätte	413,00 €	447,00 €
– Reihengrabstätte	621,00 €	667,00 €
– Wahlgrabstätte	644,00 €	688,00 €
– Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	275,00 €	331,00 €
Bei Wiederbestattung in einem Grab auf einem der städtischen Friedhöfe sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.		
6. <u>Sonstige Gebühren</u>		
a) Für Bestattungen an Freitagen ab 12:30 Uhr und an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:		
– Erdbestattungen	Wird als besondere Leistung abgerechnet.	40,00 € 12,00 €
– Beisetzung einer Urne		
b) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 bis 5 und 6 a nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.		

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der/die Antragsteller/in oder derjenige/diejenige, in dessen/deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede Person als Gesamtschuldner/in.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 6. März 1981 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beckum außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 6**14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 7. November 1991 in der seit dem 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll sowie nach dem Abfuhrintervall. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter (MGB) enthalten. Die Gebühr beträgt:
- | | | | | |
|----|--|-------------|---------------------------|---------------------|
| a) | Wöchentliche Entleerung für 12 Monate: | | | |
| | Mietbehälter: | 1100 l MGB | 2.301,24 €/jährlich oder | 191,77 €/monatlich. |
| | Eigentumsbehälter | 1100 l MGB | 2.289,48 €/jährlich oder | 190,79 €/monatlich. |
| b) | 14-tägliche Entleerung für 12 Monate | | | |
| | Mietbehälter: | 80 l MGB: | 118,92 €/ jährlich oder | 9,91 €/ monatlich. |
| | | 120 l MGB: | 159,60 €/ jährlich oder | 13,30 €/ monatlich. |
| | | 240 l MGB: | 279,36 €/ jährlich oder | 23,28 €/ monatlich. |
| | | 1100 l MGB: | 1.168,44 €/ jährlich oder | 97,37 €/ monatlich. |
| | Eigentumsbehälter | 1100 l MGB | 1.096,56 €/ jährlich oder | 91,38 €/ monatlich. |
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Teilnahme an der Restmüllabfuhr. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter enthalten. Die Gebühr beträgt:
- | | | | | |
|----|--|-----------|------------------------|--------------------|
| a) | 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll | | | |
| | für 1 Bioabfallbehälter | 120 l | 74,16 €/jährlich oder | 6,18 €/monatlich. |
| | für 1 Bioabfallbehälter | 240 l | 148,20 €/jährlich oder | 12,35 €/monatlich. |
| b) | 14-tägliche Entleerung ohne Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll | | | |
| | für 1 Bioabfallbehälter | 120 l | 123,00 €/jährlich oder | 10,25 €/monatlich |
| | für 1 Bioabfallbehälter | 240 l | 197,52 €/jährlich oder | 16,46 €/monatlich. |
| c) | 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll für 7 Monate (Saisonbiotonne) | | | |
| | Saisonbiotonne | 120 l MGB | 55,30 €/jährlich oder | 7,90 €/monatlich. |
| | Saisonbiotonne | 240 l MGB | 98,35 €/jährlich oder | 14,05 €/monatlich. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17 .Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 7**Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Beckum betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Beckum beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger/innen ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile öffentlicher Straßen. Zur Fahrbahn gehören insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Teile öffentlicher Straßen, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehenen Straßenteilesowie
 - Gehbahnen in 1 Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Gefährlich sind solche Stellen öffentlicher Straßen, an denen unvermutete Gefahren auftreten können, die selbst bei einer der Jahreszeit und den Witterungsbedingungen angepassten Fahr- oder Gehweise nicht mehr zu beherrschen sind.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird mit Ausnahme der Fußgängergeschäftsstraßen den Eigentümern/Eigentümerinnen der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern/Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Beckum mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner/ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers/der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die/den Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

§ 4**Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom/von der Verursacher/in auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Die Reinigung ist vom/von der Anlieger/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags, durchzuführen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, unabhängig vom/von der Verursacher/in, sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 5**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 Meter vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Beckum erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Beckum.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart (Absatz 4) sowie Häufigkeit und Umfang der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) jährlich
- | | |
|---|------------|
| a) für Fußgängerzonen | 1,22 Euro, |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,22 Euro, |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,09 Euro, |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,98 Euro. |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Wird die Winterwartung allein von der Stadt übernommen, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)
- | | |
|---|------------|
| a) für Fußgängerzonen | 0,45 Euro, |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 0,45 Euro, |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 0,40 Euro, |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,36 Euro. |

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Der/Die Gebührenpflichtige hat Änderungen, die seine/ihre Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt Beckum anzuzeigen.
- (3) Die Straßenreinigungsgeld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann.

Die Gebühr ist fällig:

- a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn die Gebühr 30,00 Euro übersteigt;
- b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
- c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.

- (4) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.
- (5) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
 - c) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z. B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - d) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z. B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in c und d genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

§ 10 Vorauszahlung

Der/Die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Beckum.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

als Bestandteil der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Erläuterungen zum Straßenverzeichnis

In dem Straßenverzeichnis sind die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen angegeben, deren Fahrbahnen von der Stadt Beckum gereinigt werden (Kopfspalte 5) und die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, deren Fahrbahnen von den Eigentümern/Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke zu reinigen sind (Kopfspalte 6).

In den Kopfspalten 7 und 8 sind die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen angegeben, in denen die Winterwartung von der Stadt Beckum (Kopfspalte 7) bzw. von den Anliegern/Anliegerinnen (Kopfspalte 8) durchgeführt wird.

Für alle im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit Ausnahme der Fußgänger-geschäftsstraßen und Mischflächen obliegt den Grundstückseigentümern/Grundstückseigen-tümerinnen die Reinigung der Gehwege gemäß § 3 der Satzung.

Zu Kopfspalte 3 (Straßenart)

- A** = Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen
- B** = Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen bzw. als Mischfläche ausgewiesen sind
- C** = Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
- D** = Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Zu Kopfspalte 9

- B** = Stadtteil Beckum
- NB** = Stadtteil Neubeckum

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahr-bahn durch		Winterwar-tung durch		Belegenheit (siehe Erl. S. 1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
1	Adolf-Kolping-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
2	Agnes-Miegel-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
3	Ahlener Straße ; rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 126, linke Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Straße An der Wersemühle	D	1	x		x		B
4	Ahornweg – Mischfläche – ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
5	Akazienweg – Mischfläche – ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
6	Alleestraße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
7	Alsenstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
8	Alter Hammweg ; rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Weidenweg	C	1	x		x		B
	linke Seite von Mühlenweg bis Weidenweg	C	1	x		x		B
9	Am Birkenkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
10	Am Hellbach ; ganze Länge einschließlich Wendehammer	B	1		x	x		NB
11	Am Himmelreich ; ganze Länge	B	1		x	x		B
	Stichstraße von Haus-Nr. 11	B	1		x		x	B
	Verlängerung zu den Kleingärten	B	1		x		x	B
12	Am Hirschgraben ; ganze Länge	B	1	x		x		B
13	Am Kollenbach ; Verbindungsstraße Am Kollenbach bis Sackstraße	C	1	x		x		B
	linke Seite von Haus-Nr. 3 bis Steinbrink	C	1	x		x		B
	linke Seite von Haus-Nr. 31 –33 a	C	1		x		x	B
	rechte Seite von Haus-Nr. 26– 32	C	1		x		x	B
	linke Seite von Steinbrink bis Haus-Nr. 103	C	1		x		x	B
14	Am Lippbach ; ganze Länge	C	1	x		x		B
15	Am Rattbach ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1		x		x	B
16	Am Ruenkolk ; ganze Länge	B	1		x		x	B
17	Amselweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche =innerörtlich C =überörtlich D	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahr- bahn durch		Winterwar- tung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
18	Am Siechenbach ; linke Seite von Windmühlenstraße bis Haus-Nr. 15	C	1	x		x		B
	rechte Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 34	C	1		x		x	B
19	Am Sportplatz ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
20	Am Stadion ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
21	Am Stichelbach ; ganze Länge	B	1		x		x	B
22	Am Volkspark ; einschließlich Brücke ; ganze Länge	D	1	x		x		NB
23	Am Wiesenborn ; ganze Länge	B	1		x	x		B
24	An den Tannen ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
25	An der Christuskirche ; ganze Länge	A	1		x		x	B
26	An der Kirche ; ganze Länge	B	1		x		x	B
27	An der Wersemühle ; ganze Länge	C	1	x		x		B
28	Annastraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
29	Annecke-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	
30	Antoniusstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
31	Auf dem Bredenbusch ; ganze Länge	B	1		x		x	B
32	Anton-Schulte-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
33	Auf dem Jakob ; ganze Länge	B	1	x		x		B
34	Auf dem Hollberg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
35	Auf dem Tigge ; ganze Länge	C	1	x		x		B
36	Auf dem Völker ; ganze Länge	B	1	x		x		B
37	Auf Sonnenschein ; ganze Länge	B	1		x	x		B
38	Augustastraße ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1	x		x		B
39	Augustin-Wibbelt-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
40	Auf dem Kämpen ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
41	Auf den Wällen ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
42	Bachstraße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
43	Bahnhofplatz – Busbahnhof –	D	1	x		x		B
44	Bahnhofstraße ; ganze Länge einschließlich Busbahnhof	D	1	x		x		NB
45	Beethovenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
46	Bergstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
47	Berliner Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
48	Bismarckstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		NB
49	Bonhoefferweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
50	Borggrevestraße ; rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Uhlandstraße	B	1	x		x		B
51	Borsigstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
52	Boschstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
53	Brahmsstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
54	Brede ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
55	Bredestraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
56	Bremer Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
57	Breslauer Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
58	Brinkmannstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
59	Brokweg ; rechte Seite bis Haus-Nr.4, linke Seite bis Haus-Nr.5	B	1		x		x	B
60	Bruchstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
61	Brückenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
62	Büchnerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
63	Bussardstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
64	Butterbrede ; ganze Länge	B	1		x		x	B
65	Butterkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
66	Carl-Zeiss-Straße ; rechte und linke Seite von Bahn-Unterführung bis Einmündung Boschstraße	C	1	x		x		NB
67	Cheruserkerstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		
68	Christian-Grabbe-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
69	Christian-Morgenstern-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
70	Christine-Koch-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
71	Clemens-August-Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
72	Daimlerring ; ganze Länge	C	1	x		x		B
73	Dalmerweg ; rechte und linke Seite von Westwall bis Südring	C	1	x		x		B
	Stichstraße Dalmerweg zu den Häusern Nr. 47 – 63	B	1		x		x	B
74	Danziger Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
75	Dieselstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahr- bahn durch		Winterwar- tung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
76	Dorfstraße; ganze Länge	D	1	x		x		B
77	Dornkamp; ganze Länge	B	1		x	x		B
78	Dresdener Straße; ganze Länge	C	1	x		x		NB
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34 – 40 und Nr. 42 – 48	B	1		x		x	NB
79	Drosselstiege; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1		x	x		NB
80	Droste-Hülshoff-Straße; ganze Länge	B	1		x	x		B
81	Deipenbrede; ganze Länge	B	1	x		x		B
82	Dr.-Lönne-Straße; ganze Länge	B	1		x	x		B
83	Dr.-Sunder-Straße; ganze Länge	B	1		x		x	B
84	Eichengrund; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x	x		B
85	Eichendorffstraße; ganze Länge	C	1	x		x		NB
86	Einsteinstraße; ganze Länge	C	1		x	x		B
87	Elisabethstraße; rechte und linke Seite von Südstraße bis Paterweg	C	1	x		x		B
	rechte und linke Seite von Paterweg bis Ende	C	1		x	x		B
88	Elisabeth-Wibbelt-Straße; ganze Länge	B	1		x		x	B
89	Elise-Rüdiger-Straße; ganze Länge	B	1		x		x	B
90	Elmhof; ganze Länge	B	1		x		x	B
91	Elmstraße; ganze Länge	C	1		x	x		B
92	Elsterbergweg; ganze Länge	B	1		x		x	B
93	Elsterkamp; ganze Länge	B	1		x		x	B
94	Engelsgasse; ganze Länge	B	1	x		x		B
95	Ennigerstraße; linke Seite von Höckmerlau bis Haus-Nr. 17	D	1	x		x		NB
96	Ennigerloher Straße; rechte und linke Seite von „Hüttemann“ bis Harbergstraße	D	1	x		x		NB
97	Esselenstraße; ganze Länge	B	1		x		x	B
98	Everkekamp; ganze Länge	B	1		x		x	B
99	Everkeweg; von Paterweg bis Hansaring	C	1	x		x	x	B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 a – 38 h	B	1	x		x		B
	von Hansaring bis Ende der Straße	B	1		x		x	B
100	Falkenberger Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
101	Falkenweg; ganze Länge	B	1		x		x	NB
102	Falkweg; ganze Länge	B	1		x		x	B
103	Feldstraße; ganze Länge	B	1		x	x		B
104	Feuerstraße; rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 12	B	1		x	x		B
	linke Seite von Lippborger Str. bis Haus-Nr. 9	B	1		x	x		B
	alle anderen Straßenteile	B	1		x		x	B
105	Fontanestraße; ganze Länge	B	1		x		x	B
106	Frankensteiner Straße; ganze Länge	B	1		x			B
107	Frankenstraße; ganze Länge	B	1	x		x		B
108	Frankfurter Weg; ganze Länge	B	1		x	x		NB
109	Franz-Lehar-Straße; ganze Länge	B	1		x	x		NB
110	Franz-Liszt-Straße; ganze Länge	B	1		x	x		NB
111	Freiherr-vom-Stein-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		B
112	Freudenbergstraße; ganze Länge	B	1		x		x	B
113	Friedhofsweg; ganze Länge	B	1		x	x		B
114	Friedrich-Fröbel-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
115	Friedrich-Hegel-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
116	Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße; ganze Länge	C	1	x		x		NB
117	Fritz-Reuter-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
118	Gartenstraße; ganze Länge	C	1		x	x		B
119	Gerhart-Hauptmann-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
120	Germanenstraße; ganze Länge	B	1		x	x		B
121	Gertrud-Bäumer-Straße; ganze Länge	B	1		x		x	B
122	Gertrudenstraße; ganze Länge	B	1	x		x		B
123	Gleiwitzer Weg; ganze Länge	B	1	x		x		NB
124	Goethestraße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
125	Gottfried-Polysius-Straße; ganze Länge	C	1	x		x		NB
126	Göttfricker Weg; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x		x	B
127	Götzstraße; ganze Länge	B	1		x		x	NB
128	Graf-Galen-Straße; rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Holtkamp (obere Graf-Galen-Straße)	D	1	x		x		NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahr- bahn durch		Winterwar- tung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
	rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Fa. Krupp-Polysius	B	1	x		x		NB
	Zufahrt zum Harbergstadion	B	1		x		x	NB
129	Große Hoellert ; ganze Länge	B	1		x		x	B
130	Grottkauer Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
131	Gewerbepark Grüner Weg ; ganze Länge	C	1	x		x		B
132	Grummelstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
133	Gustav-Freytag-Straße ; von Hauptstraße bis Adolf-Kolping-Straße	B	1	x		x		NB
134	Gustav-Moll-Straße ; rechte und linke Seite von Haus-Nr. 17 bis Wickingstraße	B	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Kaiser-Wilhelm-Straße	C	1	x		x		NB
135	Günksberg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
136	Gutenbergweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
137	Hamburger Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
138	Hammer Straße ; rechte Seite von Alleestraße bis Sachsenstraße, linke Seite von Alleestraße bis Prozessionsweg	D	1	x		x		B
139	Händelweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
140	Hansaring ; ganze Länge	C	1	x		x		B
141	Hans-Böckler-Straße ; ganze Länge	C	1		x		x	B
142	Harbergstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
143	Hardenbergstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
144	Hauptstraße ; rechte und linke Seite von Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 195/180	D	1	x		x		NB
145	Heddigemarkstraße ; rechte Seite von Lippweg bis Haus-Nr. 80, linke Seite von Lippweg bis Haus-Nr. 43	D	1	x		x		B
146	Heinrich-Heine-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
147	Heinrich-Zille-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
148	Stichstraße ab Haus-Nr. 101 und Stichstraße ab Haus-Nr. 69	B	1		x		x	NB
149	Herderstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
150	Heringsdorfer Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
151	Hermann-Löns-Weg ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
152	Hertha-König-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
153	Herzfelder Straße ; rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus Nr. 10 a; linke Seite von Lippborger Str. bis Haus-Nr. 41	D	1		x	x		B
154	Höckelmerstraße , rechte Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 16; linke Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 17	C	1	x		x		B
155	Hoher Weg ; ganze Länge einschließlich Wendehammer	B	1		x		x	B
156	Holtkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
157	Holtmarweg ; rechte Seite von Hammer Straße bis Haus-Nr. 58, linke Seite von Hammer Straße bis Haus-Nr. 65	C	1	x		x		B
158	Hubertusstraße ; rechte Seite von Im Werl bis Haus-Nr. 32	C	1	x		x		NB
	linke Seite von Im Werl bis Haus-Nr. 55	C	1	x		x		NB
	rechte Seite von Haus-Nr. 34 - 60	C	1		x		x	NB
159	Hühlstraße ; von Nordstraße bis Pulort	A	4	x		x		B
	von Pulort bis Nordwall	C	1	x		x		B
160	Idastraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
161	Im Ensereck ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
162	Im Lehmkühlchen ; ganze Länge	B	1		x		x	B
163	Im Soestkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
164	Im Südfelde ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 - 46	B	1		x		x	NB
165	Im Vinkendahl ; ganze Länge							
	rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 28, linke Seite von Haus Nr. 1 A bis Haus-Nr. 35	B	1	x		x		NB
	rechte Seite von Haus-Nr. 28 A bis Haus-Nr. 44, linke Seite von Haus-Nr. 35 südliche Grundstücksseite bis Haus-Nr. 39	B	1		x		x	NB
166	Im Werl ; rechte und linke Seite von Hubertusstraße bis Ende der geschlossenen Bebauung	B	1		x	x		NB
	von Wiesenstraße bis Bahn-Unterführung	B	1		x		x	NB
167	In der Laake ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
168	Industriestraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
169	Ingeborg-Bachmann-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
170	Insterburger Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
171	Jahnstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
172	Johann-Strauß-Straße , rechte und linke Seite von Dresdener Straße bis Haus-Nr. 3 und 6	B	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Dresdener Straße von Haus-Nr. 5 und 8 bis Ende	B	1		x		x	NB
173	Joseph-Haydn-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
174	Kaiser-Wilhelm-Straße ; von Hauptstraße bis WLE-Unterführung	D	1	x		x		NB
175	Kalkstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
176	Kampstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
177	Kantstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
178	Kapellenstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
179	Katharina-Busch-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
180	Katharinenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
181	Kästnerstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
182	Kellerort ganze Länge	B	1		x		x	B
183	Keplerstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
184	Kettelerstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
185	Kiebitzweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
186	Kirchplatz ; ganze Länge	A	1	x		x		B
187	Kirchstraße ; rechte und linke Seite von Friedrich-Fröbel-Straße bis Turmstraße	B	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Graf-Galen-Straße bis Friedrich-Fröbel-Straße	B	1		x		x	NB
188	Klapperweg ; vor Grundstück Firma Pfeiffer	B	1		x		x	B
189	Klarastraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
190	Kleine Heide ; rechte Seite bis Haus-Nr. 4	B	1		x		x	B
191	Kleine Ostlandstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
192	Kleine Südstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
193	Kleypohlgasse ; ganze Länge	B	1		x		x	B
194	Klostergasse ; ganze Länge	B	1		x		x	B
195	Klosterkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
196	Königsberger Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
197	Kolberger Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
198	Konrad-Adenauer-Ring ; ganze Länge	D		x		x		B
199	Kopernikusstraße ; ganze Länge	D	1	x		x		NB
200	Kreuzstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
201	Krügerstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
202	Kurze Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
203	Ladestraße ; ganze Länge-	C	1		x		x	B
204	Langobardenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
205	Leipziger Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
206	Leisnerweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
207	Lennebrokstraße ; rechte und linke Seite bis Ende der geschlossenen Bebauung	C	1	x		x		B
208	Lerchenweg – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
209	Lessingstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
210	Lindenaauer Straße ; ganze Länge mit Nebenstraße hinter dem Grundstück Veltrup bis zur Reichenbacher Straße	B	1		x	x		B
211	Linnenstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
212	Lippborger Straße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
213	Lippweg ; ganze Länge	D	1	x		x		B
214	Lohberg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
215	Lönkerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
216	Lortzingstraße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
217	Louise-von-Gall-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
218	Lourenkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
219	Lübecker Straße ; ganze Länge mit Nebenstraße zur Lippborger Straße	B	1	x		x		B
220	Luise-Hensel-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
221	Luise-von-Bornstedt-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
222	Margarethenstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
223	Maria-Kahle-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
224	Marienstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
225	Mark I ; ganze Länge	C	1	x		x		NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
226	Markomannenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
227	Markt ; ganze Länge	A	6	x		x		B
228	Martin-Luther-Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
229	Martinsring ; ganze Länge	B	1	x		x		B
230	Mauerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
231	Meisenstraße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
232	Mozartstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
233	Mühlenstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
234	Mühlenweg ; rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Weidenweg	D	1	x		x		B
235	Müllerstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
236	Münsterkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		B
237	Münsterweg ; ganze Länge	B	1	x		x		B
238	Neißer Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 23 – 41	B	1		x		x	B
239	Neubeckumer Straße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
240	Neustraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
241	Nienkämpe ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
242	Nordbergstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
243	Nordring ; ganze Länge	C	1		x	x		B
244	Nordstraße ; rechte und linke Seite von Markt bis Nordwall	A	6	x		x		B
	von Nordwall bis Alleestraße/Sternstraße von Alleestraße/Sternstraße bis Neubeckumer Straße	C	1	x		x		B
245	Nordwall ; ganze Länge	C	1	x		x		B
246	Oberer Dalmerweg ; rechte Seite von Hansaring bis Haus-Nr. 110; linke Seite von Hansaring bis Haus-Nr. 115 Stichstraße zu den Häusern Nr. 98 a – 98 d	B	1		x		x	B
247	Oberer Hermann-Löns-Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
248	Oberer Soestweg ; rechte und linke Seite von Hansaring bis Feuerstraße	B	1	x		x		B
249	Obere Wilhelmstraße ; rechte und linke Seite von Zementstraße bis Ende	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 118 und 120	B	1		x		x	B
250	Oelder Straße ; rechte Seite von Nordstraße bis zum Ende der Bebauung; linke Seite von Nordstraße bis Kreisbauhof	D	1	x		x		B
251	Oppelner Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
252	Ostlandstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
253	Oststraße ; rechte u. linke Seite von Stromberger Straße bis Clemens-August-Straße	C	1	x		x		B
254	Oststraße – Mischfläche –; rechte und linke Seite von Clemens-August-Straße bis Linnenstraße	B	4	x		x		B
255	Ostwall ; ganze Länge	C	1	x		x		B
256	Ottmachauer Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
257	Pankratiusstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
258	Pannenberg ; rechte und linke Seite von Am Lippbach bis Walkerberg	B	1		x	x		B
	rechte und linke Seite von Walkerberg bis Ende	B	1		x		x	B
259	Pappelweg ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
260	Parallelweg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
261	Pastoratsweg ; ganze Länge einschl. Parkplätze	B	1	x		x		NB
262	Paterweg ; rechte und linke Seite von Lippborger Straße bis Mühlenweg	D	1	x		x		B
263	Paul-Keller-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
264	Peltzerstraße ; ganze Länge außer Stichstraße	B	1	x		x		B
	Stichstraße	B	1		x		x	B
265	Pfälzer Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
266	Pirolweg ; ganze Länge	C	1	x		x		B
267	Poststraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
268	Potsdamer Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
269	Propsteigasse ; ganze Länge	B	1	x		x		B
270	Prudentiastraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
271	Pulort ; ganze Länge	C	1		x	x		B
272	Prozessionsweg ; ganze Länge	C	1	x		x		B
273	Querstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
274	Regelkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
275	Reichenbacher Straße; ganze Länge	B	1	x		x		B
276	Rektor-Wilger-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
277	Rheinische Straße; ganze Länge	B	1	x		x		B
278	Richard-Wagner-Straße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
279	Richtersgasse; ganze Länge	C	1		x		x	B
280	Rieckstraße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
281	Ringöfen; ganze Länge	B	1		x		x	NB
282	Ringstraße; ganze Länge	B	1		x		x	B
283	Robert-Koch-Straße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
284	Roggenmarkt; ganze Länge	C	1	x		x		B
285	Römerstraße; rechte und linke Seite von Vorhelmer Straße bis Grundstück Steinhoff	B	1	x		x		B
286	Roncallistraße – Mischfläche –; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x		x	B
287	Rosenbaumweg; ganze Länge	B	1		x		x	B
288	Rosengasse; ganze Länge	C	1	x		x		B
289	Rostocker Straße; ganze Länge	B	1		x	x		NB
290	Ruhrstraße; ganze Länge	B	1	x		x		B
291	Saarlandring; ganze Länge	B	1		x		x	B
292	Sachsenstraße; linke Seite von Hammer Straße bis Ende, rechte Seite von Hammer Straße bis Ende	C	1		x	x		B
293	Sackstraße; ganze Länge	B	1		x	x		B
294	Sandkuhle; ganze Länge	B	1		x		x	B
295	Schillerstraße; ganze Länge	B	1	x		x		NB
296	Schlenkhoffsweg; ganze Länge	C	1		x	x		B
297	Schrievers Brede; ganze Länge	B	1		x		x	B
298	Schubertstraße; ganze Länge	B	1		x		x	B
299	Schulstraße; ganze Länge	C	1	x		x		B
300	Schüttenweg; ganze Länge	B	1		x		x	B
301	Schwester-Blanda-Weg; ganze Länge	B	1		x		x	B
302	Schwester-Waltraut-Weg; ganze Länge	B	1		x		x	B
303	Siechenhausweg; ganze Länge	B	1		x		x	B
304	Siemensstraße; ganze Länge	C	1	x		x		B
305	Sieverdingweg; ganze Länge	B	1		x		x	B
306	Soestweg; rechte u. linke Seite von Stauverweg bis Hansaring	B	1	x		x		B
	Stichstraße; Von Haus-Nr. 22 a – 26	B	1		x		x	B
307	Sonnenstraße; ganze Länge ohne Stichstraße	B	1	x		x		B
	Stichstraße	B	1		x		x	B
308	Sperberstraße; ganze Länge	B	1	x		x		B
309	Speckmannsgasse; ganze Länge	B	1		x		x	B
310	Spiekersstraße; ganze Länge	D	1	x		x		NB
311	Starenweg; ganze Länge	B	1		x	x		NB
312	Stauverweg; rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 26, linke Seite von Lippborger Str. bis Haus-Nr. 19	B	1	x		x		B
313	Steinacker; ganze Länge	B	1		x		x	B
314	Steinbrink; ganze Länge	B	1		x		x	B
315	Steingasse; ganze Länge	B	1		x	x		B
316	Sternstraße; ganze Länge	D	1	x		x		B
	Stichstraße; ganze Länge	B	1		x	x		B
317	Stettiner Straße; ganze Länge einschließlich der Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 – 9	B	1	x		x		B
318	Stiftsstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
319	Stromberger Straße; rechte und linke Seite von Oststraße bis Firma Phönix/Haus Nr. 197	D	1	x		x		B
320	Sudhoferweg; rechte und linke Seite bis Einmündung Auf dem Tigge	C	1	x		x		B
321	Südring; ganze Länge	C	1	x		x		B
322	Südstraße; ganze Länge	C	1	x		x		B
323	Südwall; rechte und linke Seite von Oststr. bis Mühlenstraße	B	1	x	x	x		B
	von Mühlenstraße bis Ende (Haus-Nr. 13-19)	B	1		x		x	B
324	Sunderkamp; ganze Länge	B	1	x		x		NB
325	Tannenbergstraße; ganze Länge	B	1		x	x		B
326	Tenkhoffs Gasse; ganze Länge	C	1		x	x		B
327	Theodor-Storm-Straße; ganze Länge	B	1		x		x	B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahr- bahn durch		Winterwar- tung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
328	Thomas-Mann-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
329	Thüerstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
330	Tiggeskamp ; von Hauptstraße bis Pappelweg	B	1	x		x		NB
	vom Pappelweg bis Ende der Straße – Mischfläche –	B	1		x		x	NB
331	Tilsiter Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
332	Tümmlerstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
333	Turmstraße ; rechte Seite von Hauptstraße bis Einfahrt Firma Wittkemper/linke Seite von Hauptstraße bis Kirchstraße rechte und linke Seite von Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße bis Vellerner Straße	B	1		x	x		NB
334	Ükenbrink ; ganze Länge	B	1		x		x	B
335	Uhlandstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
336	Vellerner Straße ; rechte Seite von Spiekersstraße bis Grundstück Anxel	D	1	x		x		NB
337	Vierweidenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
338	Viktoriastraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
339	Vinkenber ; rechte und linke Seite von Vellerner Straße	B	1		x		x	NB
340	Von-Hohenhausen-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
341	Von-Stauffenberg-Weg ; ganze Länge	B	1	x		x		B
342	Von-Vincke-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
343	Vorhelmer Straße ; von Nordstraße bis Haus-Nr. 326 und Ortsdurchfahrt Roland	D	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 134 – 136	B	1		x		x	B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 – 172	B	1		x		x	B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 400 – 404	B	1		x		x	B
344	Virchowstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
345	Wagenfeldstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
346	Waldenburger Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
347	Walkerberg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
348	Weidenweg ; ganze Länge (ohne Stichstraße)	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2-16	B	1		x		x	B
349	Wersedreisch ; ganze Länge	B	1		x	x		B
350	Werseweg ; rechte und linke Seite von Konrad-Adenauer-Ring bis Einmündung Neißer Straße	C	1	x		x		B
	rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 25 – 39	B	1	x		x		B
351	Wessingweg ; ganze Länge	B	1	x		x		B
352	Westfaliaweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
353	Westfälische Straße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
354	Weststraße ; rechte und linke Seite von Markt bis Nordwall	A	6	x		x		B
	rechte und linke Seite von Nordwall bis Alleestraße	C	1	x		x		B
355	Westwall ; ganze Länge	C	1	x				B
356	Wickingstraße ; von Wiethagen bis Kaiser-Wilhelm-Straße	B	1	x		x		NB
	von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Deutsche Bahn AG	B	1		x		x	NB
357	Wiesenstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
358	Wiethagen ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1	x		x		NB
359	Wilhelm-Busch-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
360	Wilhelmshöhe ; rechte Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 26;linke Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 33/35	B	1		x	x		B
361	Wilhelmstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
362	Windmühlenstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
363	Windmüllerkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	B
364	Wittekindstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
365	Wolliner Weg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
366	Zementstraße A ; ganze Länge	B	1		x		x	B
367	Zementstraße ; ganze Länge einschließlich neu ausgebautes Teilstück; zwischen Vorhelmer Straße u. Neubeckumer Straße	D	1	x		x		B
368	Zollernstraße ; rechte Seite von Hubertusstraße bis Haus-Nr. 10; linke Seite von Hubertusstraße bis Borsigstraße	C	1	x		x		NB
369	Zoppoter Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
370	Zum Igelsbusch ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
371	Zur Goldbreite ; ganze Länge	B	1		x		x	B
372	Zum Wasserturm ; ganze Länge	B	1		x		x	B

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 8**14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 91 und 92 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 Satz 4 wird die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,09“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Satz 4 wird die Angabe „12,00“ durch die Angabe „11,50“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 9**7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1 § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.“
- 2 § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“
 - 2.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (§ 6) gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.“
- 3 § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.“
- 4 § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Es wird ein Ausländerbeirat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (§ 27 Absatz 3 GO NRW) es beantragen.“
 - 4.2 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.“
- 5 § 9 „Akteneinsicht“ entfällt ersatzlos.
- 6 Der bisherige § 10 wird § 9 „Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz, Sitzungsgeld“ und wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 2 entfällt ersatzlos.
 - 6.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
 - 6.3 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer

Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.

- (3) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (4) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion pro Jahr wird auf maximal 38 festgelegt.“

6.4 Absatz 6 wird zu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.

7 Der bisherige § 11 wird § 10 „Bürgermeisterin/Bürgermeister“.

8 Der bisherige § 12 wird § 11 „Ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.“

9 Der bisherige § 13 wird § 12 „Beigeordnete“.

10 Der bisherige § 14 wird § 13 „Gleichstellung von Frau und Mann“.

11 Der bisherige § 16 wird § 15 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“:

11.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.“

11.2 § 15 Absatz 3 entfällt.

12 Der bisherige § 17 wird § 16 „Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen“.

12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.“

12.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat entscheidet:

- bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
- bei Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.“

12.3 § 16 Absatz 3 wird neu angefügt:

„Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.“

13 Der bisherige § 18 wird § 17 „Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 25. Dezember 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 10**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Beckum Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft et cetera).

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 KAG NRW kann die Stadt Beckum auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG Land NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Oktober 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft.

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrücke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 8,00
2.	Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 f) Sonderformat je angefangenem m ²	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50 14,50
3.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00 3,75
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (zum Beispiel Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuches)	30,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen et cetera	2,50
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,35 0,25
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	Akteneinsicht – nicht Einsichtnahmen im Rahmen des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) je angefangene 10 Minuten	7,50

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 11**20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren vom 9. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Gebührentarif**

Für die mit städtischen Krankenwagen durchgeführten Transporte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) | |
| 1.1 Grundgebühr | 75,00 € |
| 1.2 zusätzlich je km | 1,25 € |
| 2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW) | |
| 2.1 Grundgebühr | 464,00 € |
| 2.2 zusätzlich je km | 3,30 € |
| 3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 190,00 € |
| 4. Für den Verbrauch von Medikamenten, Infusionsmitteln u.a. wird eine Pauschale von erhoben. | 17,90 € |
| 5. Wartezeiten | |
| 5.1 Eine Wartezeit von ¼ Stunde wird nicht berechnet. | |
| 5.2 Für jede weitere angefangene ¼ Stunde Wartezeit wird eine Gebühr von erhoben. | 7,60 € |
| 6. Desinfektion eines Fahrzeuges | 17,90 € |
| 7. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung | 12,70 € |
| 8. Wird ein angeforderter und bereits eingesetzter Krankenwagen nicht benutzt, werden die maßgebenden Gebühren in voller Höhe dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. | |
| 9. Notwendige Begleitpersonen (Arzt, Pfleger, Helfer) werden als Betreuer des Patienten auf der Hin- und Rückfahrt kostenlos befördert. Das gilt für die Rückfahrt grundsätzlich, wenn die Fahrstrecke mit der kürzesten Rückfahrstrecke zum Standort übereinstimmt. | |
| 10. Die Mitnahme einer sonstigen Person (Begleitperson) ist abweichend von Ziffer 9 grundsätzlich zulässig und gebührenfrei. Ein Anspruch besteht jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Sitzgelegenheiten im Krankenwagen und nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. | |
| 11. Der Berechnung der Gebühren wird die auf volle km aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke im Sinne dieses Tarifs gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort des Transportes und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist die Anzeige des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte. | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 12**1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Beckum (Feuerwehrgebührensatzung) vom 28. März 2003 wie folgt geändert:

Artikel 1**§ 1**

Im Titel der Satzung wird das Wort „Freiwilligen“ gestrichen.

§ 2

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 13**1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch sowie der §§ 10 Absatz 5 und 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen vom 6. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt.

2. Die bisherigen Sätze 5 bis 11 werden zu Sätzen 6 bis 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 14**Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen
(Elternbeitragssatzung)
Vom 17. Dezember 2008**

Auf der Grundlage des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

**§ 2
Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

**§ 3
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder offene Ganztagschule beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Bei der Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Altersgruppe ist für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht haben werden.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 %.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung beziehungsweise die Schule der Stadt Beckum gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

**§ 8
Datenschutzklausel**

Die Stadt Beckum darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

**§ 9
Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

**§ 10
Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung) vom 6. Oktober 2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensgruppe (EK)		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren			Schul- kinder
		Betreuungszeit in Wochenstunden						
		25	35	45	25	35	45	
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	66,00 €	74,00 €	82,00 €	28,00 €	31,00 €	50,00 €	31,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	135,00 €	152,00 €	169,00 €	48,00 €	53,00 €	85,00 €	53,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	79,00 €	88,00 €	138,00 €	88,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	266,00 €	299,00 €	332,00 €	124,00 €	138,00 €	214,00 €	138,00 €
06	über 61.400,00 €	300,00 €	338,00 €	375,00 €	164,00 €	182,00 €	282,00 €	182,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 15**Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)
Vom 17. Dezember 2008**

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Kosten der Kindertagespflege (Elternbeitrag).

**§ 2
Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

**§ 3
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in Kindertagespflegeverhältnis beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Elternbeitrag**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Betreuungsumfangs sowie des Betreuungsortes monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Wird Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagesgrundschule in Anspruch genommen, vermindert sich der Elternbeitrag um die Hälfte des jeweiligen Tabellenwertes.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagesgrundschule oder nehmen sie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Beckum zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gewählten Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern und der Tagespflegeperson unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit.
- (2) Bei Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

**§ 8
Datenschutzklausel**

Die Stadt Beckum darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

**§ 9
Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

**§ 10
Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Betreuungsort		Haushalt der Tagespflegeperson oder ausschließlich dafür angemietete Räume				Haushalt der Beitragspflichtigen			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe gestaffelt nach Jah- reseinkommen		15	25	35	45	15	25	35	45
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	28,00 €	46,00 €	64,00 €	82,00 €	17,00 €	28,00 €	39,00 €	50,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	58,00 €	95,00 €	132,00 €	169,00 €	28,00 €	47,00 €	66,00 €	85,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	85,00 €	140,00 €	195,00 €	250,00 €	45,00 €	76,00 €	107,00 €	138,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	110,00 €	184,00 €	258,00 €	332,00 €	70,00 €	118,00 €	166,00 €	214,00 €
06	über 61.400,00 €	126,00 €	209,00 €	292,00 €	375,00 €	93,00 €	156,00 €	219,00 €	282,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung-Kindertagespflege) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 16**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum****Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 13, 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, des § 7 Gewerbeabfall-Verordnung sowie des § 9 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 „Aufgaben“ wird wie folgt geändert:
In Absatz 2, Ziffer 5. werden die Worte „und Entsorgung“ gestrichen
2. § 2 „Umfang der Abfallentsorgung“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Ziffer 1 wird der Buchstabe e gestrichen
 - b) In Absatz 1 wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen“
 - c) In Absatz 1 werden die Ziffern 8 und 9 wie folgt angefügt:
„8. das Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikgeräten,
9. die Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten an der Übergabestelle.“
 - d) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:
„(5) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.“
3. § 5 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) in Form von Elektro-/Elektronikgeräten der Übergabestelle zuzuführen.“
4. § 6 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 wird folgender der 6. Halbsatz wie folgt neu formuliert:
„Elektro-/Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Übergabestellen zu bringen“
5. § 14 Sperrige „Abfälle (Sperrgut)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den 6. Spiegelstrich die Worte „Altmetall/Schrott“ gestrichen;
 - b) In Absatz 2 wird der 9. Spiegelstrich „Kühl- und Gefriergeräte“ gestrichen;
 - c) In Absatz 3 wird statt des ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Sperrgut wird nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert.“
6. § 14 a „Sperrige Wertstoffe“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „(Altmetall/Schrott)“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz nach dem Wort „werden“ wie folgt geändert:
„nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt

und befördert.“

7. § 14 b „Elektronikschrott“ wird wie folgt verändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Worte „Elektro-/Elektronikgeräte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Elektro-/Elektronikgeräte von privaten Haushaltungen und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen (§3 Abs. 4 ElektroG) werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.“
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Elektronikschrott ist“ durch die Worte „Elektro-/Elektronikgeräte sind“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Elektro-/Elektronikgeräte inkl. Kleingeräten und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.“
8. § 23 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziffer 9 werden hinter den Worten „nicht zum Sperrmüll gehörende“ die Worte oder nicht angemeldete“ eingefügt;
 - b) In Absatz 1 Ziffer 13 werden die Worte „zum Elektronikschrott“ durch die Worte „zu Elektro-/Elektronikgeräten“ ersetzt;
 - c) In Absatz 1 Ziffer 13 werden nach dem Wort „gehörige“ die Worte „oder nicht angemeldete“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 17**Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Stadt Beckum am 22. März 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist. Der Plan liegt ab sofort im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46, Raum 261 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Die Veränderungssperre bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Beckum, Flur 11 Flurstücke 8, 9, 12, 16, 28 teilweise, 29 teilweise, 135, 137, 138, 139, 164, 198, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 216, 223, 224, 225.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

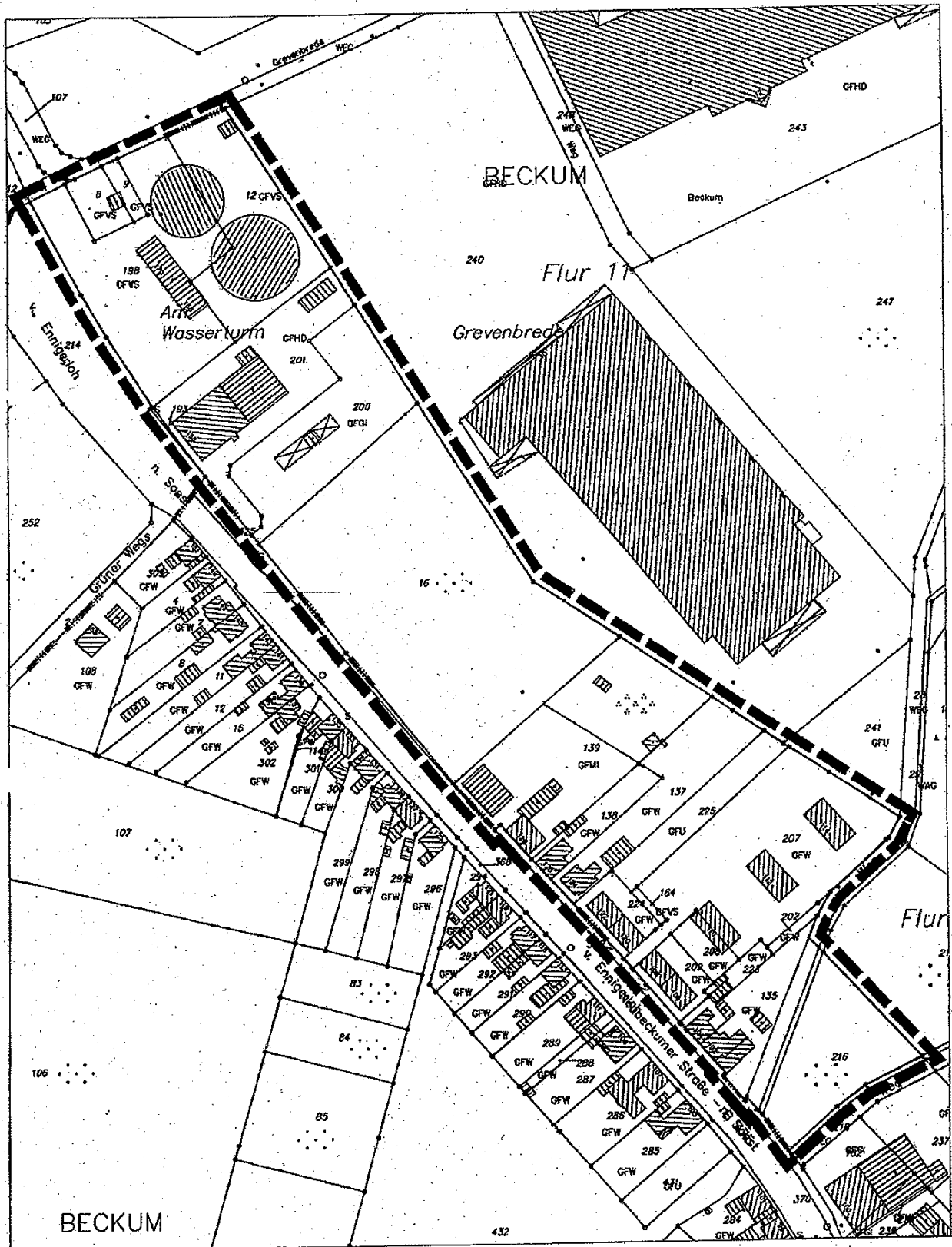
§ 4

Die Veränderungssperre tritt rückwirkend zum 8. Juli 2007 in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für das Baugebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum

Umgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Baugebiet Nr.68 "Neubeckumer Straße - Ost"



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)